

Mögliche Aufgabenverteilung im Vorstand und ggf. auch außerhalb des Vorstandes



Derzeit ist der AAI-Vorstand mit fünf Vorstandsmitgliedern - bei maximal elf möglichen - nur schwach besetzt. Für das weitere Wachstum des Vereins sind wir dringend darauf angewiesen, den Vorstand zu verstärken. Wir möchten Sie ermutigen, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren. Um Ihnen eine konkrete Perspektive bieten und allen künftigen Vorstandsmitgliedern klare Verantwortlichkeiten und Befugnisse zuordnen zu können, wird im Folgenden versucht, eine mögliche Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern darzustellen. Diese ist nicht als endgültig anzusehen, sondern soll dem neuen Vorstand nur helfen, sich von Anfang an klar zu strukturieren. Dabei steht es den Mitgliedern des neuen Vorstands frei, einzelne Ressorts anders zuzuordnen.

1. Vorsitzende(r)

- Richtlinienkompetenz

2. Vorsitzende(r)

- Stellvertretung für 1. Vorsitzende(r)

Kassenführer(in)

- Haushaltsplan
- Zahlungsverkehr
- Fakturierung
- Buchführung
- Mahnwesen
- Kassenbericht
- Gehaltsberechnungen

Beisitzer für Infrastrukturentwicklung, Mittelbeschaffung und Controlling

- Raumausstattung
- Information und Kommunikation
- DV-technische Arbeitsmittel
- Anträge auf Fördermittel
- Sponsorverträge
- Zielfindung und Zielverfolgung
- Interne und externe Berichte

Beisitzer für Fortbildung und Zusammenarbeit mit Wissenschaft & Forschung

- interne Kolloquien
- interne Weiterbildung
- Referentennachmittage
- Alzheimer-Symposien
- Gremienarbeit

Beisitzer für Ausbau der Hilfsangebote und Personalentwicklung

- Konzeptentwicklung
- Qualitätsmanagement
- Arbeitshilfen
- Einsatzleitung

Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien

- Pressereferent
- Interne Rundbriefe
- Selbstdarstellungen und Broschüren
- Internetauftritt (Information & Kommunikation)

Beisitzer für rechtliche Angelegenheiten

- Sozialrecht
- Vereinsrecht
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht

Aufgaben und Verantwortungsbereiche, für die sich keine Beisitzer (Verantwortlicher) finden, müssen von den 1. und 2. Vorsitzenden mit übernommen oder an fest angestellte Mitarbeiter delegiert werden. Ggf. kann es auch notwendig werden, für diese externe Dienstleister zu beauftragen. Dies gilt auch für einzelne Ressorts der Beisitzer.